



## Elektronische Ausgabe des Amtsblattes

017/2021 vom 28.04.2021

### 8. Sitzung des Technischen Ausschusses des Kreistages Bautzen

Montag, 10.05.2021, 17:00 Uhr

Landratsamt Bautzen, 02625 Bautzen, Bahnhofstraße 9, Großer Saal

#### Tagesordnung

##### Nichtöffentlicher Teil

##### Öffentlicher Teil:

1. Eröffnung und Feststellung der Beschlussfähigkeit
2. Protokollkontrolle
3. Beförderung im Spezialverkehr bzw. mit Schulbussen auf vertraglicher Basis für Schüler im Landkreis Bautzen in den Schuljahren 2021/2022 bis 2024/2025 zu Schulen in der Stadt Hoyerswerda  
- *Beschlussfassung* DS 3/0074/21
4. Information zu aktuellen Baumaßnahmen
5. Informationen/Anfragen

Michael Harig  
Landrat und Vorsitzender des Technischen Ausschusses  
des Kreistages Bautzen

---

#### Impressum

Herausgeber: Landratsamt Bautzen

Redaktion: Landratsamt Bautzen, Büro Landrat, Amtsblattredaktion

Verantwortlich für Inhalte der amtlichen Mitteilungen des Landkreises: Der Landrat

Verantwortlich für die übrigen amtlichen Mitteilungen: Leiter der publizierenden Einrichtungen

## **Tierseuchenrechtliche Allgemeinverfügung zur Aufhebung von Schutzmaßnahmen gegen die Geflügelpest**

### 1. Auf der Grundlage

- §§ 6, 24, 37 und 38 des Tiergesundheitsgesetzes (TierGesG) vom 22.05.2013 (BGBl. I S. 1324) in der aktuell gültigen Fassung,
- des § 1 des Sächsischen Ausführungsgesetzes zum Tiergesundheitsgesetz (SächsAGTierGesG) vom 09.07.2014 (GVBl. S. 386)
- des § 27 der Verordnung zum Schutz gegen die Geflügelpest (Geflügelpestverordnung) in der Fassung der Bekanntmachung vom 15.10.2018 (BGBl. I S. 1665, 2664)

werden die Tierseuchenrechtlichen Allgemeinverfügungen vom 31.03.2021 (Az: 39.1-508.621) zur Festlegung eines Beobachtungsgebietes und

die Tierseuchenrechtlichen Allgemeinverfügungen vom 09.03.2021 (Az: 39.1-508.621) zur Aufstallung von Geflügel und zur Beschränkung von Veranstaltungen mit Geflügel in Risikogebieten am **30.04.2021 aufgehoben**.

2. Es wird die sofortige Vollziehung von Ziffer 1 dieser Allgemeinverfügung angeordnet.
3. Diese Allgemeinverfügung wird durch öffentliche Bekanntmachung verkündet.
4. Der vollständige Inhalt der Allgemeinverfügung kann zu den Geschäftszeiten im Landratsamt Bautzen, Bahnhofstraße 7, 02625 Bautzen sowie auf der Internetseite <https://www.landkreis-bautzen.de/landratsamt/organisation/36> eingesehen werden.
5. Für diese Allgemeinverfügung werden keine Kosten erhoben.

### **Begründung:**

Beide Tierseuchenrechtlichen Allgemeinverfügungen gelten bis auf Widerruf. Die Geflügelpestsituation hat sich entspannt.

Das FLI schätzt in seiner aktuellen Risikobewertung vom 26.04.2021 das Risiko der Ausbreitung in Wasservogelpopulationen und des Eintrags in Geflügelhaltungen und Vogelbeständen als mäßig ein. Die Funde bei Wildvögeln beschränken sich in den letzten Wochen nahezu ausschließlich auf die nördlichen Bundesländer.

Im Beobachtungsgebiet des LK Bautzen wurden keine Fälle Hochpathogener Aviärer Influenza (HPAI) bei Hausgeflügel nachgewiesen. Gem. § 44 Abs. 1 Nr. 6 GeflPestV kann das Beobachtungsgebiet frühestens nach 30 Tagen aufgehoben werden.

Im April wurden keine positiven HPAI-Befunde bei Wildvögeln erhoben. Daher können die nach § 13 GeflPestV angewiesenen Schutzmaßnahmen sowie das Restriktionsgebiet nördlich der BAB4 aufgehoben werden.

Vor diesem Hintergrund schätzt das Landestierseuchenbekämpfungszentrum gemäß Erlass des SMS vom 30. Dezember 2020 zum Vollzug der Verordnung zum Schutz gegen die Geflügelpest/ Anordnung der sachsenweiten risikobasierten Anordnung der Aufstallung von Geflügel (AZ 24-5133/62/9-2020/54660) ein, dass die flächenhafte Anordnung der Aufstallung grundsätzlich aufgehoben werden kann.

Zu Ziffer 2

Auf der Grundlage von § 80 Abs. 2 Nr. 4 VwGO kann die sofortige Vollziehung im besonderen öffentlichen Interesse angeordnet werden. Die Voraussetzung liegt hier vor, da die Geflügelpest eine akut verlaufende und leicht übertragbare Viruskrankheit ist, die für Tiere eine Gefahr darstellt. Auch die Aufhebung dieser Schutzmaßnahmen liegt im öffentlichen Interesse, da diese für die Geflügelhalter mit Aufwendungen und Einschränkungen verbunden sind. Ein Fortführen der Schutzmaßnahmen, insbesondere der Stallpflicht trotz Entfall der Voraussetzungen führt zu Tierschutzproblemen.

Es ist daher sicher zu stellen, dass auch während möglicher Widerspruchs- bzw. Klageverfahren alle zur Seuchenbekämpfung angewiesenen Bekämpfungsmaßnahmen rechtzeitig aufgehoben werden können.

Zu Ziffer 3 - 4

Die Bekanntmachung erfolgt nach § 41 Abs. 4 S. 1 und 2 VwVfG durch die ortsübliche Bekanntmachung des verfügenden Teils. Die vollständige Begründung kann im LÜVA des Landkreises Bautzen, Bahnhofstraße 7 zu den üblichen Geschäftszeiten eingesehen werden.

Dabei ist zu berücksichtigen, dass der Adressatenkreis so groß ist, dass er, bezogen auf Zeit und Zweck der Regelung, vernünftigerweise nicht mehr in Form einer Einzelbekanntgabe angesprochen werden kann. Von einer Anhörung wurde daher auf der Grundlage des § 28 Abs. 2 Nr. 4 VwVfG abgesehen.

Zu Ziffer 5

Die Nichterhebung von Kosten beruht auf § 3 Abs. 1 Nr. 3 SächsVwKG. Diese Amtshandlung wird im öffentlichen Interesse von Amts wegen vorgenommen.

#### Rechtsbehelfsbelehrung:

Gegen diesen Bescheid kann innerhalb eines Monats nach seiner Bekanntgabe Widerspruch erhoben werden. Der Widerspruch ist schriftlich, in elektronischer Form oder zur Niederschrift an das Landratsamt Bautzen mit Sitz in Bautzen zu richten. Der elektronischen Form genügt ein elektronisches Dokument, das mit einer qualifizierten elektronischen Signatur versehen ist oder dass mit der Versandart nach § 5 Abs. 5 des De-Mail-Gesetzes versendet wird. Die Adressen und die technischen Anforderungen für die Übermittlung elektronischer Dokumente sind über die Internetseite <https://www.landkreis-bautzen.de/elektronische-kommunikation.php> abrufbar.

Die Einlegung des Widerspruchs hat gemäß § 80 Abs. 2 Nr. 3 Verwaltungsgerichtsordnung keine aufschiebende Wirkung.

Bautzen, den 28.04.2021

Norbert Bialek  
Amtl. Tierarzt/Sachgebietsleiter  
Tiergesundheit und Tierschutz

# Haushaltssatzung des Zweckverbandes Lausitzer Seenland Sachsen für das Wirtschaftsjahr 2021

Aufgrund von § 58 Abs. 2 des Sächsischen Gesetzes über kommunale Zusammenarbeit (SächsKomZG) in der Bekanntmachung der Neufassung vom 15. April 2019 (SächsGVBl. S. 270), wird folgende Haushaltssatzung für das Jahr 2021 beschlossen:

## § 1

Der Haushaltsplan wird festgesetzt mit den Summen der Erträge und Aufwendungen aus dem Erfolgsplan, sowie dem Mittelzufluss und Mittelabfluss im Liquiditätsplan, jeweils aus laufender Geschäftstätigkeit, aus Investitionstätigkeit und aus Finanzierungstätigkeit.

Summe der Erträge gemäß dem Erfolgsplan:	782.255,00 EUR
Summe der Aufwendungen gemäß dem Erfolgsplan	782.255,00 EUR
Ergebnis der GuV	+/- 0,00 EUR

Laufende Geschäftstätigkeit	
Mittelzufluss = betriebliche Einzahlungen	782.255,00 EUR
Mittelabfluss = betriebliche Auszahlungen	761.440,00 EUR
Saldo (inkl. Zinsen)	20.814,60 EUR

Neutrale Zahlungen	
neutrale Erträge	0,00 EUR
neutrale Aufwendungen	0,00 EUR
Saldo	0,00 EUR

Investitionstätigkeit	
Mittelzufluss = Einzahlungen aus Abgängen des AV	0,00 EUR
Mittelabfluss = Auszahlungen für Investitionen in d. AV	-320.125,00 EUR
Saldo	-320.125,00 EUR

Finanzierungstätigkeit	
Darlehensaufnahmen	0,00 EUR
Kapitaldienst	0,00 EUR
Saldo	0,00 EUR

## § 2

Eine Ermächtigung für Kassenkredite wird nicht gewährt.

## § 3

Über- und außerplanmäßige Ausgaben i.V.m. Abschlussbuchungen (i.S.d. § 33 und § 43 Nr. 1 KomKVO) gelten generell als genehmigt und bedürfen keiner separaten Beschlussfassung seitens der Verbandsversammlung.

Über- und außerplanmäßige Aufwendungen und Auszahlungen bis zu einem Betrag von 50,00 € je Kostenstelle gelten grundsätzlich als genehmigt

#### § 4

Es werden keine Kreditermächtigungen festgelegt.

#### § 5

Verpflichtungsermächtigungen werden nicht festgesetzt.

#### § 6

Die Verwaltungsumlage auf die Zweckverbandsmitglieder wird mit 426.537,81 EUR festgesetzt. Eine Investive Umlage wird nicht erhoben.

Die Verteilung der Allgemeinen Umlage auf die Verbandsmitglieder gestaltet sich gemäß der jeweiligen Beteiligung am Zweckverband wie folgt:

Verbandsmitglied	%-Anteil an VU	Verwaltungsumlage (VU)
Landkreis Bautzen	45	€ 191.942,01
Stadt Hoyerswerda	29	€ 123.695,97
Gemeinde Elsterheide	13	€ 55.449,92
Stadt Lauta	5	€ 21.326,89
Gemeinde Boxberg/O.L.	4	€ 17.061,51
Gemeinde Lohsa	3	€ 12.796,13
Gemeinde Spreetal	1	€ 4.265,38
<b>Summen</b>	<b>100</b>	<b>€ 426.537,81</b>

Die Grundlage für die Berechnung der Höhe der Verwaltungsumlage der Zweckverbandsmitglieder ist der § 13 der Neufassung der Zweckverbandssatzung vom 08.07.2010 (SächsAbl. Nr. 43 vom 28.10.2010), zuletzt geändert mit der 3. Änderung der Verbandssatzung vom 12.07.2018 (SächsAbl. Nr. 41/2018 vom 11.10.2018).

Die Verwaltungsumlage ist zum 30.08. des Haushaltsjahres fällig.

#### § 7

Die Haushaltssatzung tritt mit dem 01. Januar 2021 in Kraft.

Hoyerswerda, 16.03.2021

Michael Harig

Verbandsvorsitzender des Zweckverbandes Lausitzer Seenland Sachsen

## **Hinweis nach § 4 Abs. 4 der Gemeindeordnung für den Freistaat Sachsen (SächsGemO)**

Nach § 4 Abs. 4 Satz 1 SächsGemO gelten Satzungen, die unter Verletzung von Verfahrens- oder Formvorschriften zustande gekommen sind, ein Jahr nach ihrer Bekanntmachung als von Anfang an gültig zustande gekommen. Dies gilt nicht, wenn

1. die Ausfertigung der Satzung nicht oder fehlerhaft erfolgt ist,
2. Vorschriften über die Öffentlichkeit der Sitzungen, die Genehmigung oder die Bekanntmachung der Satzung verletzt worden sind,
3. der Bürgermeister dem Beschluss nach § 52 Abs. 2 SächsGemO wegen Gesetzwidrigkeit widersprochen hat,
4. vor Ablauf der § 4 Abs. 4 Satz 1 SächsGemO genannten Frist
  - a. die Rechtsaufsichtsbehörde den Beschluss beanstandet hat oder
  - b. die Verletzung der Verfahrens- oder Formvorschrift gegenüber der Gemeinde unter Bezeichnung des Sachverhalts, der die Verletzung begründen soll, schriftlich geltend gemacht worden ist.

Ist eine Verletzung nach Nummer 3 oder 4 geltend gemacht worden, so kann auch nach Ablauf der in § 4 Abs. 4 Satz 1 SächsGemO genannten Frist jedermann diese Verletzung geltend machen.

Hoyerswerda, 16.03.2021

Michael Harig  
Verbandsvorsitzender des Zweckverbandes Lausitzer Seenland Sachsen

## Anlagen

### Ausfertigungsvermerk:

Die Übereinstimmung des Satzungstextes mit dem Willen der Verbandsversammlung des Zweckverbandes Lausitzer Seenland Sachsen sowie die Einhaltung des gesetzlich vorgeschriebenen Satzungsverfahrens werden bestätigt.

### Beschluss- und Genehmigungsverfahren:

Mit Beschluss Nr. 05/21 vom 16.03.2021 hat die Verbandsversammlung des Zweckverbandes Lausitzer Seenland Sachsen die Haushaltssatzung und den Wirtschaftsplan für das Wirtschaftsjahr 2021 beschlossen.

Die Landesdirektion hat mit dem Schreiben vom 29.03.2021 die Haushaltssatzung und den Wirtschaftsplan für das Wirtschaftsjahr 2021 rechtskräftig bestätigt.

### Auslegungshinweis:

Die Haushaltssatzung und der Wirtschaftsplan des Zweckverbandes Lausitzer Seenland Sachsen für das Wirtschaftsjahr 2021 liegen ab dem, 06.05.2021 bis einschließlich 20.05.2021 im

- Landratsamt Bautzen, Bürgeramt, Bahnhofstraße 9, 02625 Bautzen
- Landratsamt Bautzen, Standort Kamenz, Bürgeramt, Macherstraße 55, 01917 Kamenz
- Landratsamt Bautzen, Standort Hoyerswerda, Bürgeramt, Schlossplatz 2, 02977 Hoyerswerda
- in der Gemeindeverwaltung Boxberg/O.L., Südstraße 4, 02943 Boxberg/O.L.

zur Einsichtnahme öffentlich aus. Die Einsichtnahme ist zu folgenden Sprechzeiten möglich:

#### Bürgerämter Bautzen, Kamenz, Hoyerswerda

Montag	08:30 Uhr – 13:00 Uhr
Dienstag	08:30 Uhr – 18:00 Uhr
Mittwoch	08:30 Uhr – 13:00 Uhr
Donnerstag	08:30 Uhr – 18:00 Uhr
Freitag	08:30 Uhr – 13:00 Uhr

#### Gemeinde Boxberg/O.L.

Montag, Freitag	09:00 Uhr – 12:00 Uhr
Dienstag	09:00 Uhr – 12:00 Uhr und 14:00 Uhr – 18:00 Uhr
Donnerstag	09:00 Uhr – 12:00 Uhr und 14:00 Uhr – 16:00 Uhr
Freitag	09:00 Uhr – 12:00 Uhr

Hoyerswerda, 07.04.2021

Michael Harig

Verbandsvorsitzender des Zweckverbandes Lausitzer Seenland Sachsen